

Ein neuer Service für Sie:

Ab sofort können Sie uns völlig kostenlos Ihre Fragen rund um Ihre Steuern stellen. Alle 14 Tage werden unsere Steuerberater diese für Sie beantworten, natürlich anonym.

Rufen Sie einfach an unter

Telefon 0335/55899-0

oder senden Sie eine E-Mail an

kontakt@der-oderland-spiegel.de



Diese Woche antwortet:

Ines Schmidt

Steuerberaterin

ETL | Freund & Partner

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)
• kompetent • zuverlässig • erfahren

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88

fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.ETL.de

Folgende Frage erreichte uns aus Beeskow von Frau Heike K.:

Ich habe einen guten Job und verdiene ca. 4.700 € brutto. Dadurch bin ich am Überlegen, ob ich mich privat versichere. Laut meinem Versicherungsvertreter bezahle ich dann monatlich weniger. Frage: Kann ich den monatlichen Beitrag komplett bei meiner Steuererklärung absetzen?

Die Wahl der Krankenversicherung, ob privat oder gesetzlich, sollte reichlich

überdacht werden. Denn eine solche Entscheidung hat Auswirkungen, bis auf wenige Ausnahmen, bis zum Lebensende. Sowohl die gesetzliche als auch die private Krankenversicherung haben ihre Vorteile und Nachteile.

Eine Voraussetzung für die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht ist ein Gehalt über der Bemessungsgrenze. Diese liegt für 2016 bei 50.850 € und für 2017 bei 52.200 € einheitlich für Deutschland. Wer zur privaten Krankenversicherung gewechselt ist,

bleibt in der Regel auch dort.

Die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung richten sich nach der Höhe des Einkommens. Wer mehr verdient zahlt mehr. Das gilt für die aktuellen Einkünfte und später dann auch für die Renteneinkünfte, die erwartungsgemäß viel geringer sind.

Der Satz für Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung liegt zwischen 14,9 % und 16,0 %, je nach Kran-

kenkasse. Dazu kommen oft noch kassenindividuelle Zusatzbeiträge. Der Maximalbeitrag ist derzeit auf die Bemessungsgrundlage begrenzt (50.850 € x 14,9% = rd. 632 €). Bei einem üblichen, auch sozialversicherungsrechtlichen Arbeitnehmerverhältnis wird dieser Beitrag zum Teil vom Arbeitgeber und zum Teil vom Arbeitnehmer getragen. Mit der Einkommensteuererklärung wird dann nur der Beitrag berücksichtigt, der vom Arbeitnehmer selbst getragen wird. Es gibt aber auch Fälle, wo der Arbeitnehmer den Beitrag in voller Höhe

selbst zahlen muss. Das sind z.B. Gesellschafter - Geschäftsführer. Bei der Einkommensteuerberechnung wird dann der volle Beitrag als Vorsorgeaufwand angesetzt.

Bei einer privaten Krankenversicherung ist der Beitrag einkommensunabhängig und richtet sich nach mehreren Kriterien, wie z.B. Alter, Gesundheitszustand. Der Beitrag ist vor allem bei jungen Singles günstig und richtet sich nach dem Tarif, den man sich ausgesucht hat. Aber aus den Singles werden Familien und später

Rentner. Die private Krankenversicherung kennt keine Familienversicherung, jeder hat seinen eigenen KV-Vertrag. Einkommensteuerlich sind die Beiträge, die der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind (sogenannte „Basisabsicherung“) genauso abziehbar wie oben beschrieben. Die Krankenkasse erteilt dem Versicherten eine jährliche Bescheinigung über die Beiträge die als „Vorsorgeaufwand“ abziehbar sind. Die zusätzlichen Beiträge, die sogenannten „Wahlleistungen“ sind hingegen nicht abziehbar.